

Die MARKE



Grundzüge und Möglichkeiten der
Schutzerlangung im In- und Ausland

*Seminar St.Pölten, 11.6.2002
Österreichisches Patentamt*

Manner

Wozu Markenschutz ?



- Marken sind Vermögensrechte
- Registrierung ist die einfachste Methode zur Absicherung des Markenrechts für ganz Österreich
- leicht zugängliche Information der Öffentlichkeit



Was ist eine Marke ?

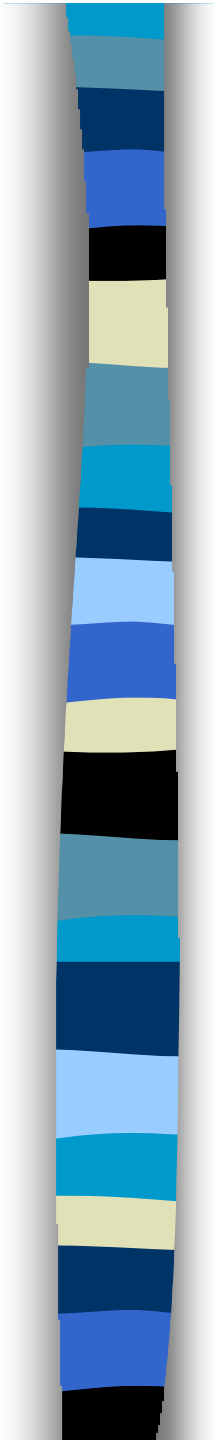


Alle Zeichen, die sich graphisch darstellen lassen, können eine Marke sein, sofern sie geeignet sind, Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden (§ 1 MSchG).

The image shows the Cartier logo, which is the word "Cartier" written in a red, cursive script font on a dark red rectangular background.

Markenarten

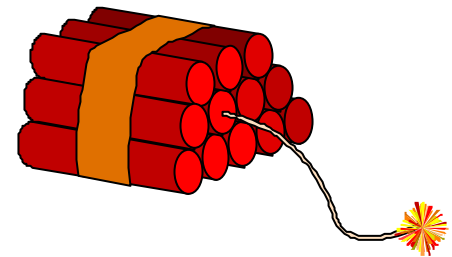
- Wortmarken
- Bildmarken
- Kombinationsmarken
- körperliche Marke
- Klangmarken
- Hologrammmarken



Wer kann in Österreich eine Marke anmelden ?

Prinzipiell jede physische oder
juristische Person, auch mehrere
Personen gemeinsam;

- ▶ Benutzungszwang
- ▶ bösgläubige Anmeldung





Verfahren

- Einholen von Informationen
- schriftliche Anmeldung
- Formalprüfung
- Ähnlichkeitsprüfung
- Gesetzmäßigkeitsprüfung
- Registrierung



Ähnlichkeitsprüfung/1

- Ähnlichkeitsprotokoll
- kein amtsseitiger Ausschluss identer od. verwechslungsfähiger Marken
- Durchsetzung älterer Rechte erst nach Registrierung der jüngeren Eingriffsmarke (NA/Gericht)



Ähnlichkeitsprüfung/2

Wenn ähnliches/identisches Zeichen

- Lizenzvereinbarung
- vertragliches Abgrenzung des Vertriebsgebietes
- Abgrenzung der Waren- und Dienstleistungen

Gesetzmäßigkeitsprüfung/1

■ fehlende Unterscheidungskraft

- übliche Slogans/Werbesprüche
- einfachste graphische Elemente

„billig, billiger, am billigsten“

„Die coolsten Klamotten der Welt“

„good4U“



NEWS

Verkehrsgeltungsnachweis



Verkehrsgeltungsnachweis

Registrierung ist in bestimmten Fällen nur möglich, wenn das angemeldete Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise vor der Anmeldung infolge seiner Benutzung Unterscheidungskraft im Inland erworben hat, d.h. sich für die beanspruchten W/DI. als Kennzeichen e i n e s Unternehmens (eines bestimmten Geschäftsbetriebs) durchgesetzt hat.

Nachweis zB durch Vorlage von Werbematerialien, Kundenbestätigungen, Bestätigungen relevanter Interessensvertretungen, demoskop.Gutachten etc.



Gesetzmäßigkeitprüfung/2

■ beschreibende Angaben

...ausschl. Hinweis auf Art/Eigenschaften der W/DI., ihren Erzeugungsort, Verwendungszweck, Mengen-, Größenangaben etc.

„Steirer Honig“

„Fussel weg“

„Carpet Cleaner“

VGN

Gesetzmäßigkeitprüfung/3

- Gegen die öffentliche Ordnung/gute Sitten verstoßende Zeichen
- täuschende Angaben
- Abkürzungen und Symbole internationaler Organisationen



Rechte aus der Marke

Ausschließungsrecht



...Verwendung identer/ähnlicher
Marken oder Zeichen für idente oder
ähnliche Waren/Dl. ...

→ „bekannte“ Marke

Hugo **BOSS**





Durchsetzung der Marke

- zivilrechtliche Ansprüche
- strafrechtliche Ansprüche
- Löschungsanspruch





Prioritätsrecht

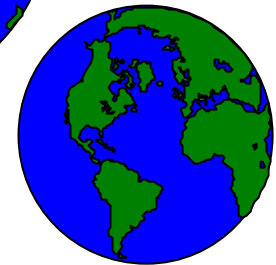
Mit dem Tag der Anmeldung erwirbt der Anmelder (vorbehaltlich der Existenz älterer Rechte) das sog. Prioritätsrecht, d.h. sein Markenrecht geht allen später angemeldeten/verwendeten gleichen od. verwechslungsfähig ähnlichen Zeichen „im Rang“ vor bzw. kann gegen diese durchgesetzt werden.

Ausdehnung auf Folgeanmeldungen in anderen Staaten innerh. von 6 Monaten möglich

Schutz im Ausland

Überblick :

- Nationale Anmeldungen
- Internationale Marke (MMA/MMP)
- Gemeinschaftsmarke





Internationale Marke

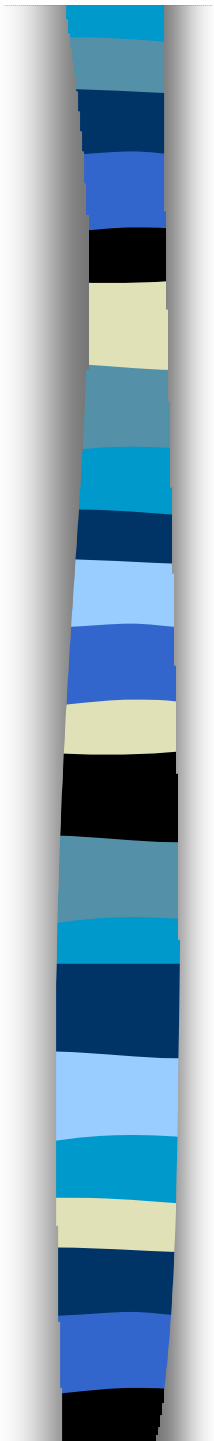
gemäß dem Madrider Markenabkommen
(**MMA**) + Madrider Protokoll (**MMP**)

- Schutz in bis zu 70 Vertragsstaaten
- Voraussetzung: nationale Basismarke bzw. -anmeldung
- Anmeldung beim ÖPA
- →WIPO (World Intellectual Property Organization)
- →benannte Vertragsstaaten zur Prüfung



Gemeinschaftsmarke EU-Marke/CTM

- einheitliches Recht für alle 15 EU-MS
- ÖPA/Harmonisierungsamt (HABM)
- Verfahren: - **Formalprüfung**
 - **materielle Prüfung**
 - **Recherchenbericht / 1 Monat**
 - **Veröffentlichung / 3 Monate f. „Bemerkungen“ Dritter oder offiziellen Einspruch**
- Gefahren des Einheitlichkeitsgrundsatzes



MMA/MMP

CTM

nationale Basis
notwendig

ja

nein

Schutzverzicht auf
einzelne Staaten
möglich

ja

nein

Benutzungszwang

in jedem Land

in der
Gemeinschaft

Übertragbarkeit

innerhalb der MS;
versch. Inhaber

keine unterschiedl.
Inhaber

Kosten für alle
EU-MS

Ca. 2470 €
(34000 ATS)

2070 €
(ATS 28.500)

[Annahme: Wortmarke/max. 3 Klassen/ohne Vertreterkosten,
bestmöglicher Verfahrensablauf]



Nützliche Internet-Adressen

<http://www.patent.bmvit.gv.at>

<http://www.wipo.int>.

<http://www.wipo.int/madrid/en/index.html>

<http://oami.eu.int>